



Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung**
2. Sitzungsbeschluss des Ausschusses Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege am 29.04.2013
3. Sitzungsbeschluss des Finanzausschusses am 29.04.2013
4. Impressum

Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in der Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen einschließlich Parkplätzen (im Folgenden – Straßen – genannt), die dem öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Hohe Börde gewidmet sind.
- Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Begriffsbestimmung und Erläuterungen

- Die Sondernutzung ist jede Nutzung von Straßen und Wegen, die nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt ist. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Eine Nutzung ohne Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.
- Der Gemeingebrauch umfasst die genehmigungs- und gebührenfreie Nutzung von Straßen und Wegen im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften. Der Gemeingebrauch ist anders ausgedrückt der Verkehrsgebrauch. Eine Nutzung der Straße zu Zwecken des Verkehrs ist nur gegeben, wenn mit der Nutzung die Fortbewegung von Personen und Sachen bezweckt wird. Die Inanspruchnahme der Straße muss auf eine Ortsveränderung gerichtet sein.
- Das Parken eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeugs auf einer zum Parken vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche wird von dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch erfasst und fällt daher nicht unter die Sondernutzungssatzung. Parken gehört als „ruhender Verkehr“ grundsätzlich zum Gemeingebrauch, soweit ein innerer Zusammenhang mit Verkehrsvorgängen besteht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass das Dauerparken, auch das Aufstellen von LKW und Omnibussen, grundsätzlich zum Parken i. S. d. StrVO, also auch zum Gemeingebrauch, gehört. Es muss jedoch immer die Möglichkeit der jederzeitigen Inbetriebnahme gegeben sein. So wird allgemein das Abstellen von Wohnwagen im Verkehrsraum für mehr als zwei Wochen als Sondernutzung und nicht mehr als Parken angesehen.
- Bezüglich der Verkaufswagen bzw. -stände liegt der Unterschied zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung wegerechtlich darin, ob ein Verkaufsstand/-wagen zum Zwecke des Verkaufs benutzt wird oder nicht. Das Aufstellen eines Verkaufsstandes/-wagens ist weder Straßenbenutzung zum Zwecke des Verkehrs noch als allgemein üblich zu betrachten und daher Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Nutzung der Straße im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis durch die Gemeinde (Sondernutzung).
- Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangstüren, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 - alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. eine Lagerung von Umzugsgut oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu.
- Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwintendienstes und Katastrophenschutzes.
- Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Gelbe Tonne, Blaue Tonne) sowie Sperrmüll dürfen am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.

§ 6 Wahlwerbung

- Das Anbringen von Wahlwerbung für die Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Kommunalwahlen bedarf der Erlaubnis.
- Jede Wahlwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig, und ist spätestens eine Woche nach dem Wahltag auf eigene Kosten zu entfernen.
- Jede Partei darf bis zu 10 (20) Plakate (bei Doppelpublikation) bei Ortschaften bis 2.000 Einwohner und bis zu 20 (40) bei Ortschaften mit über 2.000 Einwohnern aufhängen.
- Die verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und nur an unlackierten Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, angebracht werden. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen. Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelpublikation (beide Plakate in derselben Höhe) insgesamt angebracht sein. Jede Partei darf nur unter Beachtung des Satzes 4 allenfalls an jedem zweiten Laternenmasten plakatiert werden.
- Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Die Plakate dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen) nicht verdecken und dürfen das Lichtprofil nicht einschränken. Die Behinderung des Fahrzeugverkehrs in jeder Form ist unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht behindert werden.
- Das Anbringen von Wahlwerbung ist unzulässig
 - im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
 - vor Bahnübergängen,
 - am Innenrand von Kurven,
 - an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen,
 - an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum,
 - an lackierten Lichtmasten.
- Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben die Wahlwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.
- Die Absätze 1 bis 7 gelten auch:
 - bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragungsfrist,
 - Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Erlaubnisanspruch

- Erlaubnisansprüche sind mit Angaben, insbesondere über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie der Größe der benötigten Straßenfläche bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- Der Erlaubnisanspruch ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 9 Erlaubnis

- Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straßen erfolgt nur auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.

§ 10 Erlaubnisversagung

- Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
 - durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - durch die Gestaltung oder durch die Häufung der Sondernutzung das Gemeindebild leidet.
- Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder fremdenfeindliche Ziele verfolgt werden (Plakatierung);

§ 11 Beseitigungspflicht

- Der Erlaubnisnehmer hat mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch
 - Fristablauf
 - nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung
 - bei Widerruf oder
 - bei unerlaubter Sondernutzung
 innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen. Die Straße ist, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 12 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von den Erlaubnisnehmern so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass von diesen keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Bürger besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder Schädigungen eintreten können. Er hat insbesondere die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen.
- Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast.
- Auf Verlangen der Gemeinde hat der Erlaubnisnehmer seine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände auf seine Kosten zu verändern.
- Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.
- Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- Arbeiten auf den Straßen dürfen nicht durch vom Erlaubnisnehmer aufgestellte Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
- Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 13 Haftung

- Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch:
 - Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden;
 - böswillige Zerstörung durch Dritte.
- Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Sondernutzung erhoben werden können. Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 14 Gebühren

- Für Sondernutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Sondernutzung, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- Ist die nach Abs. 1 sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

§ 16 Gebührenschildner

- Gebührenschildner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschildner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 17 Gebührenerstattung

- Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 18 Gebührenbefreiung

- Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 - Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient;
 - Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber im Rahmen der Kommunalwahl.
- Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- Den Nachweis hat in den Abs. 1 und 2 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

§ 19 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen sind Verwaltungsgebühren entsprechend des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

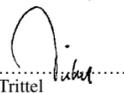
- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 5 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll abstellt;
 - der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - entgegen § 6 Abs. 2 Wahlsichtwerbung nicht entfernt;
 - entgegen § 6 Abs. 3, 4, 5 und 6 Wahlsichtwerbung bringt;
 - entgegen § 6 Abs. 7 Wahlsichtwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
 - einer nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - entgegen § 11 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
 - entgegen § 12 Abs. 1 und 5 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält.
- Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden.
- Zwangmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher geltenden Sondernutzungssatzungen und dazugehörigen Gebührentarife der ehemaligen Gemeinde, jetzige Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde, Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgarmersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen außer Kraft.

Anlage:
Anlage 1: Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohe Börde -

Hohe Börde, den 17.04.2013


Trittel
Bürgermeisterin

Anlage 1: Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 19.03.2013

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich				
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) PKW b) LKW, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			5 10 5 5		10 20 10 10
2	Wohnwagen, Bootsanhänger u.ä., ohne Zugmaschine, je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Straße				1	5
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen, Markisen, Vordächer, Verblendungen und Leuchtwerbung, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, je angefangener qm beanspruchte Ansichtsfläche	25				25
4	Erlaubnispflichtige bewegliche Automaten, Auslage-, Schaukästen und -tische, je angefangener qm beanspruchte Ansichtsfläche		3		1	6
5	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Straße	60	3	1		6
6	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Straße aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchte öffentlicher Straße		3			6
7	Je erlaubnispflichtigen Masten			3		6
8	Aufstellen von Medienträgern, wie Reklametafeln, Fahnen, Transparente u.ä., je Träger	60			2	6
9	Aufstellen von Hinweisschildern und Richtungswaisern, je Schild	60				60
10	Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Ein- und Auslassschächten sowie Müllbehälter Standplätzen, je angefangener qm beanspruchte öffentlicher Straße	8				12
11	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Baumaschinen, Geräten und Bauzäunen, je angefangener qm Beanspruchter öffentlicher Straße			1		10
12	Verlegen von privaten und/oder gewerblichen oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	25		5		25 10
13	13 Werbefahrten, je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				8 25	12 25
14	Erlaubnispflichtige Lagerung von Brennstoffen und Gegenständen aller Art über den Anknüpfungstag hinaus und soweit es nicht unter 11 fällt, je angefangener qm beanspruchter öffentlicher Straße					1 5
15	15 Containeraufstellung, je Platz					1 5
16	Vorübergehende Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite			5		15
17	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				1 bis 100	10
18	18 Aufgrabung für die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen					30

